



Interessengruppe für Ultraschall in der Intensivmedizin (IGUIM)

Group d'intérêt de l'ultrason en médecine Intensive (GIUMI)

Gruppo d'interesse dell'ultrasono in medicina intensiva (GIUMI)

STATUTEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Interessegruppe für Ultraschall in der Intensivmedizin", abgekürzt IGUIM, besteht eine Interessengemeinschaft im Sinne von Art. 7 der Statuten und der „Richtlinien für Interessengemeinschaften“ der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI). Die Gruppe hat ihren Sitz in Basel.
- 1.2 Die IGUIM versteht sich weder als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (SR 210) noch als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR (SR 220), sondern als lose Interessengemeinschaft im Sinne der Richtlinien für Interessengemeinschaften der SGI.
- 1.3 Die IGUIM trifft sich mindestens einmal pro Jahr und pflegt den fachlichen Wissensaustausch. Sie plant und koordiniert die Aktivitäten auf dem Gebiet der Ultraschalluntersuchung einschliesslich der transthorakalen und transösophagealen Echokardiographie innerhalb der Zwecksetzung der SGI.
- 1.4 Die IGUIM hat das Recht, jedes Jahr anlässlich der Jahresversammlung der SGI eine wissenschaftliche Veranstaltung und/oder eine Fort- und Weiterbildungsveranstaltung zu organisieren. Der Vorstand der SGI lädt die IGUIM regelmässig dazu ein, Beiträge zu den Hauptthemen sowie Workshops und Diskussionsrunden usw. zu organisieren.
- 1.5 Der Interessegruppe für Ultraschall in der Intensivmedizin können sich auch andere Fachgesellschaften und ihre Mitglieder anschliessen.
- 1.6 Schwerpunkte der Aktivitäten auf dem Gebiet der Ultraschalluntersuchung in der Intensivmedizin sind:
 - Förderung und Sicherung der Qualität der Ultraschalluntersuchung einschliesslich der transthorakalen und transösophagealen Echokardiographie in der Intensivmedizin
 - Entwicklung und Evaluierung von Richtlinien für den Erwerb der Grundkenntnisse in der Technik der Ultraschalluntersuchung in der Intensivmedizin
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und/oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Ultraschallmedizin
 - Förderung von Zusammenarbeit und Netzwerkbildung mit anderen Fach-Gesellschaften/-Gruppen und zwischen Kliniken, medizinischen Instituten, Forschungseinrichtungen und Industrie
 - Förderung der Europäischen und der erweiterten internationalen Zusammenarbeit in Methodologie, Ausbildung und Akkreditierung von Ultraschallanwendungen in der Intensivmedizin



Art. 2 Administrative Leitung der IGUIM

- 2.1 Die Interessengemeinschaft Ultraschall in der Intensivmedizin wählt 3-9 Mitglieder* aus ihrem Kreis als Vorstand der IGUIM, die sich auch beruflich mit der Ultraschalltechnik und Ultraschalluntersuchung befassen. Der Vorstand befasst sich mit der administrativen Leitung der IGUIM und vertritt die IGUIM gegenüber Dritte und der SGI. Der Vorstand trifft sich mindesten einmal pro Jahr.
- 2.2 Ein Vorstandsmitglied ist für eine Zeitperiode von maximal 6 Jahre gewählt. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes der IGUIM sind auch Mitglieder der SGI. Der Vorstand der IGUIM wählt seinen Vorsitzenden für die Zeitperiode von 3 Jahren. Dieser ist Mitglied oder ausserordentliches Mitglied der SGI und ist maximal einmal wieder wählbar.
- 2.3 Um Mitglied der IGUIM zu werden, wendet sich der Kandidat an ein Vorstandsmitglied der IGUIM. Jeder Kandidat der im Interessegebiet der Ultraschallmedizin tätig ist kann Mitglied werden, unabhängig davon ob er Mitglied der SGI ist oder nicht. Der Mitgliedstatus ist nicht zeitlich begrenzt.
- 2.4 Die administrative Leitung der IGUIM erstellt 8 Wochen vor der SGI Generalversammlung zu Händen des Vorstands der SGI einen Jahresbericht über die Aktivitäten der IGUIM.
- 2.5 Die IGUIM kann, falls sie selbst nicht über ausreichende Mittel verfügt, die administrative Unterstützung der SGI in Anspruch nehmen.

Art. 3 Finanzierung der Aktivitäten

- 3.1 Die Aktivitäten der IGUIM werden durch Beiträge aus dem dafür eingerichteten und zweckgebundenen Konto der SGI unterstützt.
- 3.2 Sämtliche Spenden für die IGUIM werden auf diesem Konto verbucht.
- 3.3 Der Vorstand der SGI überträgt der administrativen Leitung der IGUIM die Verfügungsgewalt über das für die Aktivitäten der IGUIM bestimmte Konto der SGI. Dieses Mitglied erstellt einen jährlichen Bericht zu Händen des Vorstands der SGI. Für ausserordentliche Ausgaben holt es die Zustimmung des Vorstandes der SGI ein.
- 3.4 Die Mittel der IGUIM dürfen nur für die eingangs festgehaltenen Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Für Verpflichtungen der IGUIM haftet ausschliesslich das Vermögen auf dem Konto der IGUIM. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.
- 3.6 5% der jährlichen Sponsoringeinnahmen der IGUIM können auf ein Konto der SGI übertragen werden, aus dem verschiedene Aktivitäten von Interessengruppen unterstützt werden.

Dieses Reglement wurde an der Gründungsversammlung der IGUIM beschlossen und von der Generalversammlung der SGI vom 02.09. 2010 in Lausanne angenommen.

*In der männlichen Bezeichnung sind immer auch Frauen eingeschlossen.